

Erscheint jeden Freitag und kostet  
pro Quartal 75 Pfennige,  
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

# Habelschwerdter

Insertionsgebühren  
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.,  
die gespaltene 10 Pfennige.



# Kreis-

# Blatt.

Sechshundsechzigster Jahrgang.

Nr. 9.

Habelschwerdt, den 28. Februar

1908.

Ministerium für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten,  
Gesch.-Nr. 1. B. 1. d. 245 W. f. L.  
II. b. 1167 W. f. S. u. G.  
IV. b. 4156 W. d. S.

Berlin W. 9, den 6. Februar 1908.  
Leipziger Platz 7.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und sämtliche Herren  
Regierungspräsidenten, sowie den Herrn Polizeipräsidenten  
zu Berlin.

Um den Vertrieb von Wild aus den Hamburger  
Kühlhäusern während der Schonzeit nach Preußen zu  
ermöglichen, hat die Hamburger Polizeibehörde  
unter dem 10. Januar d. J. Bestimmungen ge-  
troffen, die im allgemeinen den für Preußen er-  
lassenen entsprechen und in anliegender Bekannt-  
machung festgelegt sind.

Wir genehmigen hiermit, daß fortan Wild aus  
Hamburger Kühlhäusern während der Schonzeit in  
Preußen zugelassen wird, sofern es nach Maßgabe  
der anliegenden Bekanntmachung gekennzeichnet ist.

Wir ersuchen, hiernach schleunigst das weitere  
zu veranlassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
J. A. gez.: v. d. Hagen.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
J. A. gez.: Thiel.

Der Minister des Innern.  
J. B. gez.: von Ritzing.

Bekanntmachung,  
betreffend den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern  
während der Schonzeit nach Preußen.

Um den Vertrieb folgender Wildarten,  
nämlich Elch, Rot-, Dam-, Rehwild, Hasen und  
Flugwild aus den Hamburger Kühlhäusern in der  
Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für  
die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis  
zu deren Ablauf nach Preußen zu ermöglichen  
(Preussische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 § 43  
Absatz 2 und Anweisung zur Ausführung dieses Ge-  
setzes von 29. Juli 1907 Nr. 31) wird die Polizei-

behörde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen  
die Anbringung der erforderlichen Marken und  
Blomben an dem im Kühlhause lagernden Wild  
veranlassen.

§ 1.

Zulassung der Kühlhäuser.

Die Anbringung der Marken und Blomben  
erfolgt nur in Kühlhäusern, die ausdrücklich von  
der Polizeibehörde zugelassen sind. Die Zulassung  
erfolgt auf den Antrag des Inhabers, wenn die  
Einrichtungen einen ordnungsmäßigen Betrieb ge-  
währleisten, wenn der Vertrieb der besonderen  
Kontrolle der Polizeibehörde unterstellt, namentlich  
den Beauftragten der Polizeibehörde jederzeit freier  
Zutritt zu den der Aufbewahrung des Wildes  
dienenden Räumen zugesichert wird.

Der Antrag ist bei der Polizeibehörde, Ab-  
teilung II, einzureichen. Die Zulassung kann wider-  
rufen werden.

§ 2.

Kenzeichnung des Wildes.

Die Kenzeichnung des in den zugelassenen  
Kühlhäusern befindlichen, für den Vertrieb in der  
gesetzlichen Schonzeit nach Preußen bestimmten  
Wildes geschieht auf rechtzeitigen Antrag des In-  
habers des Kühlhauses oder des Kühlraumes. Der  
Antrag ist an die Polizeibehörde, Abteilung II,  
zu richten.

Die Kenzeichnung erfolgt durch amtliche, mit  
dem Hamburger Wappen und der Bezeichnung  
„Hamburg“ und „Kühlhaus“ versehene und von  
der Polizeibehörde ausgegebene Ohrmarken und  
Blomben, die im übrigen dem preussischen Muster  
entsprechen. Im Bedarfsfall tritt zur Unterscheidung  
mehrerer zugelassener Kühlhäuser hinter die Be-  
zeichnung „Kühlhaus“ ein Buchstabe.

Die Anbringung der Ohrmarken und Blomben  
erfolgt durch Beauftragte der Polizeibehörde oder  
in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortung  
durch Angestellte des Kühlhauses. Die Blomben-  
zange bleibt in Gewahrsam der Polizeibehörde.

Die Ohrmarken sind am rechten Gehör anzu-